

## Mussangaben in Rechnungen

Ihre Rechnung muss folgende Angaben - Pflichtangaben - enthalten, wenn Sie an andere Unternehmer oder an juristische Personen Leistungen erbringen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um umsatzsteuerpflichtige oder um bestimmte umsatzsteuerfreie Leistungen handelt:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift Ihres Unternehmens
- Ihre Steuernummer oder Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift Ihres Kunden
- das Ausstellungsdatum
- die Rechnungsnummer, die sicherstellt, dass die Rechnung einmalig ist
- die handelsübliche Bezeichnung und Menge der verkauften Ware bzw. Art und Umfang der ausgeführten Dienstleistung
- den Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Dienstleistung, auch wenn er mit dem Rechnungsdatum identisch ist, oder bei Anzahlungen den Vereinnahmungszeitpunkt, wenn er feststeht und nicht mit dem Rechnungsdatum identisch ist
- das nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt (Preis ohne Umsatzsteuer) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts
- den anzuwendenden Steuersatz und die auf das Entgelt entfallende betragsmäßige Umsatzsteuer oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung.

Erbringen Sie als Unternehmer eine Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück, muss die Rechnung an den Endverbraucher die vorstehenden Pflichtangaben und zusätzlich

- einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht enthalten. Hierbei ist es ausreichend, wenn in der Rechnung z.B. ein allgemeiner Hinweis enthalten ist, dass der Endverbraucher diese Rechnung zwei Jahre aufzubewahren hat.

Für Rechnungen über **Kleinbeträge** (bis zu 150 Euro Bruttogesamtbetrag) reichen folgende Angaben aus:

- vollständige Name und vollständige Anschrift Ihres Unternehmens
- Ausstellungsdatum
- Menge und Art der verkauften Ware bzw. Umfang und Art der ausgeführten Dienstleistung
- das Entgelt und der Steuerbetrag in einer Summe nach Steuersätzen aufgeschlüsselt (der genaue Vorsteuerbetrag wird vom Kunden ermittelt)
- Steuersatz
- im Fall der Steuerbefreiung einen Hinweis auf die Steuerbefreiung.

Erhalten Sie von Ihrem Kunden eine Gutschrift über die Leistung, die Sie an ihn erbracht haben, so muss dieses Dokument die Angabe "*Gutschrift*" enthalten.

